

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung als Aufsichtsbehörde

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses „Wasser- und Bodenverband Neupotz“

In der Gründungsversammlung am 29.03.2022 wurde gemäß den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund der vorgelegten Pläne und der Satzung, die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz beschlossen.

Die von den Beteiligten am 29.03.2022 beschlossene Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 WVG wurde aufsichtsbehördlich genehmigt und mit amtlicher Bekanntmachung vom 24.05.2022 veröffentlicht. Die Beteiligten, die der Errichtung des Verbandes nicht zugestimmt haben, wurden gemäß § 9 WVG als Verbandsmitglieder herangezogen.

Zugleich wurde die beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz aufsichtsbehördlich genehmigt und veröffentlicht.

Der Wasser- und Bodenverband Neupotz gilt damit als errichtet.

Gemäß § 20 WVG hat die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Verbandes zu sorgen. Daher werden die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz zur ersten Mitgliederversammlung am

Donnerstag, dem 20. Oktober 2022, 19.30 Uhr

in das Kultur- und Freizeithaus, Hinterstraße 32, 76777 Neupotz, Großer Saal
eingeladen.

Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte berechnungsfähiger landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz liegenden Grundstücke.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Wasser- und Bodenverband Neupotz
2. Wahl der Verbandsausschussmitglieder
3. Wahl der Stellvertreter der Ausschussmitglieder
4. Verschiedenes

Der Ausschuss des Verbandes ist die gewählte Vertretung der Verbandsmitglieder. Er besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Ausschussmitglieder werden aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 9 Nr. 3 der Verbandssatzung).

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bzw. kann sich durch Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Mitglieder haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis, Vertreter zudem mit Vollmacht zu legitimieren.

Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet die erste Ausschusssitzung statt, zu der hiermit ebenfalls geladen wird:

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes
2. Verschiedenes

Der Vorstand wird vom Verbandsausschuss gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein.

Durch die Überprüfung der Wahlberechtigung beim Einlass kann es zu Wartezeiten kommen. Bitte achten Sie deshalb auf rechtzeitiges Erscheinen.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zur Corona-Bekämpfung.

Neustadt, den 16.09.2022

Im Auftrag

gez. Knut Bauer